



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Adam Opel AG
ECS Rüsselsheim 33-02
Bahnhofplatz
65423 Rüsselsheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **Az. IV/Da 41.4 -79 f 12 (3) -2/46**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.08.2014
Ihr Ansprechpartner: Stefan Hartmann/Daniel Martin
Zimmernummer: 2.057/2.059
Telefon/ Fax: 06151 12 5531 / 12 5179 / 12 5266
E-Mail: stefan.hartmann@rpda.hessen.de
daniel.martin@rpda.hessen.de

Datum: 18. Dezember 2014

Entnahme von Mainwasser und Einleitung von auf dem Werksgelände der Adam Opel AG in Rüsselsheim anfallendem Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser in den Main

Ihr Antrag vom 12. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren o.a. Antrag ergeht folgender

B E S C H E I D

I.

1. Ihnen wird nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 i.V.m. § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die

Erlaubnis

erteilt, entsprechend der vorgegeben Begrenzung von Art und Maß der Benutzung (Ziffer III.) sowie der aufgeführten Nebenbestimmungen (Ziffer V.) **Wasser aus dem Main zu entnehmen und behandeltes Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser in den Main einzuleiten.**

Die Erlaubnis ist bis zum **31. Dezember 2024** befristet.

2. Die Kosten dieser Entscheidung haben Sie zu tragen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf **XXXXX Euro** festgesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- **Einleitung** von **Kühlwasser** und **Niederschlagswasser** aus den Ausläufen bei Main-km 8,03 (M 39) und km 7,95 (M 5), linkes Ufer, (Opel Hafen), in den Main.
- **Einleitung** von behandeltem **Schmutzwasser**, **Kühlwasser** und **Niederschlagswasser** aus dem Auslauf bei Main-km 7,46 (M 57), linkes Ufer (Hauptauslauf), in den Main.
- Einleitung von **Deponiesickerwasser** aus den Altdeponien Nr. 5 - 9.
- Einleitung von Niederschlagswasser und sanitären Abwasser der Aral-Tankstelle in die Kanalisation der Adam Opel AG.
- Einleitung von **belastetem Grundwasser** aus Sanierungsbrunnen, das nach der Behandlung in der Aktivkohleanlage P17 der Kanalisation des Werkes zugeführt wird.
- Einleitung von unbelastetem Grundwasser aus Drainagebrunnen und Grundwasserhaltungen in die Kanalisation des Werkes.
- Einleitung von Niederschlagswasser und sanitären Abwasser aus dem Bereich des "Altwerkes" (A-D-Gebäude) in die Kanalisation der Adam Opel AG.
- Einleitung von im Rahmen von Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Spül- und Reinigungswässern soweit,
 - die Einleitung dieser Wässer in den gewerberechtiglichen Unterlagen dargestellt ist und die Wässer entsprechend dieser Darstellung behandelt werden,
 - oder keine wesentliche Änderung der Abwasserbeschaffenheit gegenüber dem Produktionsabwasser sowie keine wesentliche Frachterhöhung (bezogen auf die Tagesfracht) vorliegt und eine der Behandlung des Produktionsabwassers entsprechende Behandlung erfolgt,
 - oder dem Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz (nachfolgend: Dezernat IV/Da 41.4) Angaben über diese Wässer vorgelegt wurden (wesentliche Abwasserinhaltsstoffe, Frachtangaben).

Hinweise:

Die Einleitungserlaubnis hat die Einleitung von Kühl- und Produktionsabwasser aus den an den jeweiligen Kanal angeschlossenen und bei Bescheiderteilung rechtmäßig arbeitenden Betrieben sowie das Niederschlagswasser aus dem Einzugsbereich dieses Kanals zum Gegenstand. Angeschlossene, bei Bescheiderteilung rechtmäßig arbeitende Betriebe sind Betriebe, die aufgrund einer Genehmigung nach Gewerberecht, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder aufgrund eines anderen Rechts arbeiten und Abwasser in einen Kanal einleiten.

Betriebe, die nach Bescheiderteilung errichtet werden oder deren Produktion wesentlich geändert oder erweitert wird, bedürfen einer nachträglichen wasserrechtlichen Befugnis; diese kann auch im Zusammenhang mit dem BImSchG-Verfahren erteilt werden.

Die Einleitung von Abwasser, die auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb beruht (Betriebsstörung), wird von der Einleitebefugnis nicht umfasst.

B) Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

a) Entnahme

Die Entnahmemengen dürfen folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

- Gesamtentnahmemenge: 26.000 m³ /h bzw. 84 x 10⁶ m³ /a
- im Bereich Bauwerk M 39 bei Main-km 8,07: 22.000 m³ /h
- im Bereich Bauwerk M 5 bei Main-km 7,96: 9.000 m³ /h

b) Einleitung

1. Einleitung aus dem Hauptauslauf (M 57) bei Main-km 7,46

Bei der Einleitung aus dem Hauptauslauf sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

| Parameter | Grenzwert | Einheit | Probenahmeart |
|--------------------------------------|------------|-------------------|------------------------------|
| Abwassermenge ¹⁾ | 70.000 | m ³ /d | |
| pH-Wert ¹⁾ | 6,5 - 8,5 | | |
| CSB ²⁾ | 30 | mg/l | 2 h Mischprobe ³⁾ |
| DOC ²⁾ | 10 | mg/l | 2 h Mischprobe ³⁾ |
| O ₂ -Gehalt ⁴⁾ | ≥ 5 ≥ 8 | mg/l mg/l | |
| Temperatur ¹⁾ | 28 | °C | |

¹⁾ Höchstwerte

²⁾ Überwachungswerte

³⁾ Nach der Abwasserverordnung kann die 2-h-Mischprobe, in Absprache mit dem Dezernat IV/Da 41.4, durch die qualifizierte Stichprobe ersetzt werden.

⁴⁾ Ein Sauerstoffgehalt von größer-gleich 5 mg/l ist an 100% der Einleitetage einzuhalten; an 50% der Tage ist ein Sauerstoffgehalt von größer-gleich 8 mg/l einzuhalten.

Die Werte für den Sauerstoffgehalt sind ab dem 1. August 2015 einzuhalten

2. Einleitung aus den Kühlwasserausläufen (M 39 bei Main-km 8,03 und M 5 bei Main-km 7,95)

2.1 Die Kühlwassermenge an den Ausläufen M 39 und M 5 beträgt zusammen

$$\text{max. } 23.800 \text{ m}^3 / \text{h}$$

2.2 Wärmereglement

2.2.1 Der Main darf - völlige Durchmischung vorausgesetzt - im Bereich der Kühlwasserausläufe M 39 und M 5 um nicht mehr als 0,8 K aufgewärmt werden:

$$\Delta T_M < 0,8 \text{ K.}$$

Die Orte zur Beurteilung dürfen sich maximal 500 m stromauf- bzw. stromabwärts der Kühlwasserausläufe befinden.

Die maximale Gewässertemperatur TM_{max} . (Mischungstemperatur des Mains) max. 500 m unterhalb des letzten Kühlwasserauslaufes M5 bei Main-km 7,95 darf 28°C nicht überschreiten.

2.2.2. Die maximal zulässige Abwärmeabgabe an den Main darf den Wert

$$We_{max} = 308 \times 10^6 \text{ KJ/h}$$

nicht überschreiten.

2.2.3 Das einzuleitende aufgewärmte Wasser jedes einzelnen Kanals darf nicht wärmer als

$$TE = 30 \text{ °C}$$

sein.

In Ausnahmefällen, die im Eigenkontrollbericht zu dokumentieren sind, ist eine Überschreitung bis zu 32 °C zulässig.

2.2.4 Die Aufwärmung des einzuleitenden Wassers darf gegenüber der Maintemperatur den Wert

$$\Delta TE = 8 \text{ K}$$

nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen, ist in Absprache mit der Wasserbehörde auch ein ΔTE von 10 K zulässig.

2.2.5 Im einzuleitenden Kühlwasser ist ein Sauerstoffgehalt von größer-gleich 5 mg/l ist an 100% der Einleitetage einzuhalten; an 50% der Einleitetage ist ein Sauerstoffgehalt von größer-gleich 8 mg/l einzuhalten.

Diese Grenzwerte sind ab dem 1. August 2015 einzuhalten.

3. Teilstrombegrenzungen

3.1 Endbehandlungsanlagen

3.1.1 Für die Abwassereinleitung aus der **biologischen Anlage** (M 89) gelten folgende Überwachungswerte:

| Parameter | Grenzwert | Einheit | Probenahmeart |
|------------------|-----------|---------------------|----------------|
| Abwassermenge | 620 | m ³ /2 h | |
| BSB ₅ | 15 | mg/l | 2 h Mischprobe |

| | | | |
|---|---------|------|----------------|
| CSB | 100 | mg/l | 2 h Mischprobe |
| N _{ges} -anorg. *) | 18 | mg/l | 2 h Mischprobe |
| Ammoniumstickstoff | 10 | mg/l | 2 h Mischprobe |
| Phosphor _{gesamt} | 1,0 **) | mg/l | 2 h Mischprobe |
| Giftigkeit gegenüber Fischeiern G _{Ei} | 2 | | 2 h Mischprobe |
| AOX | 1,0 | mg/l | 2 h Mischprobe |
| Nickel | 0,1 | mg/l | 2 h Mischprobe |
| Kupfer | 0,1 | mg/l | 2 h Mischprobe |

*) Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff und Stickstoff gesamt gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 ° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasseranlage.

**) Im Jahresmittel ist für den Parameter Phosphor, gesamt ein Grenzwert von 0,5 mg/l anzustreben.

3.1.2 Für die Abwassereinleitung aus der **Neutralisation der Vollentsalzungsanlage** (M 79) gelten folgende Überwachungswerte:

| Parameter | Grenzwert | Einheit | Probenahmeart |
|-----------|-----------|---------|----------------|
| pH-Wert | 6,5 - 8,5 | | |
| Eisen | 3 | mg/l | 2 h Mischprobe |
| AOX | 1 | mg/l | 2 h Mischprobe |

3.2. Vorbehandlungsanlagen

3.2.1 Öltrennanlage (M 113)

| Parameter | Grenzwert | Einheit | Probenahmeart |
|-----------------------|-----------|----------------------|----------------|
| Abwassermenge | 250 | m ³ / 2 h | |
| pH-Wert | 6,5 - 8,5 | | |
| Absetzbare Stoffe | 0,5 | ml/l | Stichprobe |
| Kohlenwasserstoffe *) | 10 | mg/l | 2 h Mischprobe |

*) Die Untersuchung des Parameters Kohlenwasserstoffe kann durch die Bestimmung des TOC ersetzt werden. Hierzu sind zur Vergleichsmessung und statistischen Auswertung von mind. 30 Vergleichswerte zu ermitteln.

3.2.2 Entgiftungs- und Neutralisationsanlage (K 115)

| Parameter | Grenzwert | Einheit | Probenahmeart |
|---------------|-----------|-------------------|----------------|
| Abwassermenge | 400 | m ³ /d | |
| pH-Wert | 6,5 - 10 | | Stichprobe |
| AOX | 1,0 | mg/l | Stichprobe |
| Nickel | 0,5 | mg/l | 2 h Mischprobe |
| Kupfer | 0,5 | mg/l | 2 h Mischprobe |
| Zink | 2,0 | mg/l | 2 h Mischprobe |

3.3. Abläufe der Aktivkohleanlagen zur Grundwassersanierung (P 17)

| Parameter | Grenzwert | Einheit | Probenahmeart |
|--|-----------|-------------------|---------------|
| Abwassermenge | 300 | m ³ /h | |
| cis-1,2-Dichlorethen | 120 | µg/l | Stichprobe |
| Summe Trichlorethylen + Perchlorethylen | 20 | µg/l | Stichprobe |

4. Hinweise für die Einhaltung der Grenzwerte

- 4.1. Die Grenzwerte gelten unabhängig von der Vorlast und für jedes Wetter; die Grenzwerte für absetzbare Stoffe gelten nur für Trockenwetter.
Die Überschreitung eines Grenzwertes ist insoweit unbeachtlich, als sie nachweislich durch eine über die durchschnittliche Vorbelastung des Mains (24-h-Mischprobe) hinausgehende Vorlast verursacht wurde. Dieser Nachweis ist von Ihnen zu führen (Rückstellproben).
- 4.2. Die Werte werden aus der homogenisierten 2 h Mischprobe bzw. qualifizierten Stichprobe bestimmt.
Für die Analyseverfahren wird auf § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Soweit dort für einzelne Parameter keine Analyseverfahren aufgeführt sind, sind dies die jeweiligen DIN-Vorschriften bzw. die Vorschriften nach dem DEV in der neuesten gültigen Fassung bzw. das von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLUG) herausgegebene Verzeichnis über die jeweils geltenden Messverfahren.
Für die Bestimmung des CSB und der Nährstoffparameter können Schnellverfahren angewendet werden. Dabei sind halbjährlich Vergleichsuntersuchungen mit einem im Merkblatt B-0/1 der HLUG genannten Verfahren durchzuführen und im Jahresbericht darzustellen.
- 4.3. Die unter Ziffer III. B. (Anforderungen an Menge und Beschaffenheit) bestimmten Werte sind einzuhalten.
Der Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
Die Grenzwerte für Wassermenge und pH-Wert sind immer einzuhalten (Höchstwerte).
- 4.4. Bei Überschreitungen von festgesetzten Grenzwerten haben Sie zu ermitteln, auf welche Ursachen die Grenzwertüberschreitung zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen Grenzwertüberschreitungen künftig, wenn möglich, zu vermeiden sind. Hierüber haben Sie dem Dezernat IV/Da 41.4 einen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen Sie in welchem Zeitraum vorzunehmen beabsichtigen.

- 4.5. Das Abwasser wird bis zu **sechsmal** im Jahr durch eine staatliche Untersuchungsstelle auf Ihre Kosten untersucht. Der Untersuchungsumfang umfasst mindestens die Grenzwerte des Bescheides (insgesamt zweimal im Jahr auch die Parameter Blei, Cadmium, Chrom und Chrom VI im Ablauf der Lackieranlage (K115); darüber hinaus können alle in der Eigenkontrolle begrenzten Parameter untersucht werden. Die Kosten der Untersuchung werden Ihnen direkt von der untersuchenden Stelle in Rechnung gestellt.

IV.

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge (Abwasserabgabe)

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) für die biologische Behandlungsanlage beträgt:

300.000 m³/a

Eine Überschreitung der festgelegten Jahresschmutzwassermengen führt zu einer Erhöhung des Berechnungswertes der Schadeinheiten.

V.

Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)

1. Ausschluss von Flächen von der Regen-/Kühlwasserkanalisation

Entwässerungsflächen, von denen starke oder kritische Verschmutzungen ausgehen oder ausgehen können, bzw. Flächen, auf denen Umschlag- und Verladeverkehr stattfindet, dürfen nur über geeignete Behandlungsanlagen (z.B. über Abscheideranlagen gemäß DIN 1999, Teil 1 - 6) in die K+R-Kanäle entwässert werden oder sind an ein geeignetes Schmutzwasser-Kanalsystem anzuschließen.

Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert bzw. umgeschlagen werden, sind entsprechend der Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) bzw. den Anforderungskatalogen für Lageranlagen bzw. Abfüll- und Umschlaganlagen auszubilden.

2. Vermeidung von Schmutzanfall

Zur Vermeidung eines stärkeren Schmutzanfalls sind die an die K+R-Kanäle angeschlossenen befestigten Entwässerungsflächen des Werksgeländes in regelmäßigen Abständen sowie zusätzlich nach lokalen Verunreinigungen reinigen zu lassen (Trockenreinigung).

3. Meldepflicht, Gewässerschutzalarm

Sie haben Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlage, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung führen können, unverzüglich dem Dezernat IV/Da 41.4 anzuzeigen.

Die Meldung hat nach Vorliegen der entsprechenden Erkenntnisse in Form einer schriftlichen "**Sofortmeldung**" zu erfolgen, die folgende Punkte zu umfassen hat:

- Abdruck des EG-Sicherheitsblattes oder sonstiger Zusammenstellungen stoff- und umweltrelevanter Daten für die ausgelaufene Substanz.
- Kurzbeschreibung der Anlage, an der der Schadensfall aufgetreten ist.
- Vorläufige Beschreibung und Bewertung des Schadensfalles:
 - Unfallursache,
 - voraussichtliche oder bereits eingetretene Auswirkungen auf Abwasseranlagen und Gewässer, getroffene Sofortmaßnahmen,
 - vorgesehene Maßnahmen zur Sanierung des Schadensfalles, Wirkungen, Zeitbedarf,
 - vorgesehene Verbesserungen an der Anlage, Zeitbedarf.

Der Gewässerschutzalarmplan hat diesen Anforderungen zu entsprechen und ist daraufhin zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

In **zweijährigen Abständen** (nächster Vorlagetermin **1. Mai 2016**) ist ein aktualisierter Gewässerschutzalarmplan vorzulegen.

Sonstige Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

4. Sicherheitstechnische Unterrichtung des Betriebspersonals

Das gesamte Personal, das an den abwassererzeugenden Produktionsanlagen der einzelnen Betriebe beschäftigt ist, ist regelmäßig mindestens einmal jährlich über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

5. Ausrüstung und Betrieb der Sicherheitseinrichtungen für Brand- und Störfälle

Automatisch betriebene Sicherheitseinrichtungen (z.B. Schieber, Klappen, Pumpen) müssen eine von den zugehörigen brandgefährdeten Anlagen unabhängige Energieversorgung besitzen oder mit anderen zusätzlichen Vorkehrungen versehen sein, die die Wiederinbetriebnahme einer ausgefallenen Sicherheitseinrichtung gewährleisten. Schieber, Klappen und Pumpen sind mit einer gesicherten Rückmeldung auszustatten. Dies gilt insbesondere für die Einrichtungen des Auslaufbauwerkes Geb. M 57.

6. Dichtheitsprüfung der Abwasserkanäle

Die Abwasserkanäle sind auf Dichtheit zu überprüfen. Bei oberirdisch verlegten Kanälen genügen optische Verfahren. Bei unterirdisch verlegten Kanälen sind Verfahren mittels Kanalfernaugie oder bei großen Durchmessern Begehungen durchzuführen. Die Kanalinspektion hat sich auch auf die Zuleitungen zu den Pumpstationen innerhalb oder unterhalb der Gebäude zu beziehen.

Dabei ist der bauliche und betriebliche Zustand des Kanals einschließlich der Schächte und Anschlüsse nach Art, Maß und Lage der feststellbaren Schäden, Undichtheiten und sonstige Besonderheiten zu erfassen, zu beschreiben und zu dokumentieren.

Schadhafte Bereiche sind umgehend zu sanieren bzw. zu erneuern. Die Sanierungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen sind mit dem Dezernat IV/Da 41.4 abzustimmen.

Lässt die optische Kanalinspektion keine Schäden / Undichtheiten / Fehlan schlüsse erkennen, genügt eine Wiederholungsprüfung innerhalb der nächsten 10 Jahre.

Die Wiederholungsprüfung bei sanierten Bereichen mit neuen Sanierungstechniken hat innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen.

7. Kanalbestandsplan für das Kühl- und Regenwassersystem

In **zweijährigen Abständen** (nächster Vorlagetermin **1. Mai 2016**) ist ein aktualisierter Kanalbestandsplan vorzulegen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind jährlich mitzuteilen.

8. Kataster für Leichtflüssigkeitsabscheider

Das Kataster der Leichtflüssigkeitsabscheider ist jährlich im Rahmen des EKVO-Berichtes zu aktualisieren; alle Leichtflüssigkeitsabscheider sind im Abstand von 5 Jahren einer Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

9. Kataster der Kühlwassereinleitungen in die Werkskanalisation

Das Kataster der Kühlwassereinleitungen/Kühlwasserkreislaufsysteme mit Anschluss an das Werkskanalsystem (K+R-Kanäle) ist jährlich im Rahmen des EKVO-Berichtes zu aktualisieren.

Für die Einleitungen $\geq 10 \text{ m}^3$ pro Woche ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des Anhang 31 der Abwasserverordnung (Allgemeine Anforderungen und Anforderungen vor Vermischung bzw. an den Ort des Anfalls) in jedem einzelnen Teilstrom eingehalten werden.

Die Ergebnisse sind jährlich im Rahmen des EKVO-Berichtes zu dokumentieren.

10. Beiträge zu Sedimentbaggerungen

Sie haben angemessene Beiträge zu den Kosten, die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch die Abwassereinleitung unterhalb der Einleitestelle entstehen (z.B.

Baggerkosten, Kosten für die Beseitigung kontaminierten Baggermaterials) zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie Sie mit Ihrer Schwermetalleinleitung zur Gesamt-Schwermetallbelastung des Gewässers bzw. anschließender Gewässer beitragen; die Anteile an der Gesamt-Schwermetallbelastung, die keinem bestimmten Abwassereinleiter direkt zugeordnet werden können (wie z.B. Frachten aus den Nebenflüssen, den Niederschlägen sowie kleineren Einleitungen) gehen nicht zu Ihren Lasten. Soweit über die Schwermetalleinleitung hinaus durch die Einleitung sonstiger Stoffe und Stoffgruppen (z.B. AOX, Absetzbare Stoffe) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zusätzlich Kosten entstehen, bleibt deren Einbeziehung vorbehalten. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung errechnet.

VI. Eigenkontrolle

1. Eigenkontrollprogramm

- 1.1 Sie haben das als Anlage beigefügte Eigenkontrollprogramm durchzuführen. Es bleibt vorbehalten, das Eigenkontrollprogramm zu erweitern, soweit dies erforderlich ist. Ferner bleibt vorbehalten, künftig die Vorlage der Eigenkontrolldaten auf Datenträgern zu verlangen.
- 1.2 Die Überprüfung der im Erlaubnisbescheid begrenzten gefährlichen Stoffe für die im Eigenkontrollprogramm (Anlagen 1 - 3) genannten Anlagen bzw. Messstellen ist durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle durchzuführen.

2. Ausführung der Eigenkontrolle

- 2.1 Die Eigenkontrolle ist von Ihnen als Betreiberin der Abwasseranlage durchzuführen. Sie haben sicherzustellen, dass die einzelnen Maßnahmen der Eigenkontrolle durch geeignete Personen durchgeführt werden.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Eigenüberwachung die Proben ordnungsgemäß homogenisiert werden. Im Übrigen ist durch Art und Betrieb der Probenahme-einrichtungen sicherzustellen, dass die Proben nach dem Stand der Probenahme-technik so entnommen und aufbewahrt werden, dass Beeinflussungen der Messwerte auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden.

3. Überprüfung und Kalibrierung der Mengemesseinrichtungen

Die Abwassermengemesseinrichtungen am Hauptauslauf und an den Endbehandlungsanlagen sind jährlich zu überprüfen und zu kalibrieren.

Die Namen und die Qualifikation der mit der Prüfung und Kalibrierung betrauten Personen sind bekannt zu geben. Über die Prüfung und Kalibrierung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Dezernat IV/Da 41.4 auf Verlangen vorzulegen ist.

Ich behalte mir vor, Sie zu verpflichten, ein geeignetes Institut mit der Kontrolle und Kalibrierung oder der Prüfung und Kalibrierung selbst zu beauftragen.

4. Rückstellproben

Täglich ist eine Rückstellprobe (24-h-Mischprobe/2-l-Glasflasche) vom Hauptauslauf M 57 zu entnehmen und mindestens 7 Tage bei 4°C aufzubewahren und den Beauftragten des Dezernates IV/Da 41.4 auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

5. Betriebstagebuch

Für die Abwasserbehandlungsanlagen bzw. die unter Ziffer III. B) b) 1. bis 3. aufgeführten Abwasserströme ist jeweils ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle betriebsrelevanten Ereignisse und Kontrollen einzutragen sind.

6. Nachweise der Eigenkontrolle

- 6.1 Sie haben die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenkontrolle (Eigenkontrollbericht) jährlich bis zum **31. März des folgenden Kalenderjahres** dem Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.
- 6.2 Die Eigenkontrolldaten, die durch Betriebsstörungen beeinflusst sind, sind zu kennzeichnen und gesondert auszuwerten.
- 6.3 Der Eigenkontrollbericht hat folgende Angaben über das eingeleitete Abwasser zu enthalten:
 - Abwassermenge und Konzentration der im Erlaubnisbescheid begrenzten Parameter, jeweils mit den arithmetischen Mittelwerten, den 50- und 90-Percentil-Werten und, soweit wöchentlich zumindest ein Messwert vorliegt, mit einer graphischen Darstellung (Ganglinie) für die 2-h-Mischprobe,
 - eine Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) der Abwasserbehandlungsanlage und ihrer Belastung,
 - für abwasserabgabepflichtige Einleitungen die Jahresschmutzwassermenge und die Jahresmengen der in den Vorfluter eingeleiteten, im Abwasserabgabengesetz genannten Stoffe, soweit diese im Erlaubnisbescheid begrenzt sind,
 - Anfallmenge und Verbleib von Sandfang- und Rechengut, Schlamm und sonstigen Rückständen.

Die Darstellung der im Eigenmessprogramm geforderten Funktionskontrollen im Jahresbericht ist in der Regel nicht erforderlich. Sie sind in besonderen Fällen dem Dezernat IV/Da 41.4 oder deren Beauftragten vorzulegen.

- 6.4 Sofern in BlmSchG-Bescheiden wasserwirtschaftliche Auflagen enthalten sind, die die Durchführung der EK-Untersuchungen am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen verlangen, sind diese Messergebnisse unter Gegenüberstellung der beantragten und tatsächlichen Abwasserbelastung im Jahresbericht zu dokumentieren.
- 6.5 Der Vollzug der Wartungsarbeiten an den Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen ist im Jahresbericht zusammengefasst zu dokumentieren. Insbesondere ist das Kataster der Leichtflüssigkeitsabscheider und der im 5-jährigen Abstand durchzuführenden Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung fortzuschreiben.

VII. Hinweise

1. Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 WHG) und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen (§ 13 WHG).
2. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Überwachung (Wasseraufsicht). Die Beauftragten der Wasserbehörde und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.
3. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die in den Antragsunterlagen näher bezeichnete Gewässerbenutzung und die dargestellten Anlagen. Jede Änderung der Benutzung oder die Erstellung neuer Anlagen bedürfen einer ergänzenden oder neuen Erlaubnis.
4. Spätestens bis zum **31. März 2024** ist ein **Antrag zur Neuerteilung** zu stellen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind vorab mit dem Dezernat IV/Da 41.4 abzustimmen.

VIII. Begründung

Mit Schreiben vom 12. August 2014 beantragten Sie die Erlaubnis zur Entnahme von Mainwasser und Einleitung von Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser in den Main, da die bestehende Erlaubnis zum 31. Dezember 2014 ausläuft.

Sowohl das Entnehmen von Wasser aus einem Oberflächengewässer als auch das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG, da es sich um Benutzungstatbestände im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG handelt.

Zuständig für die Entscheidung über die Gewässerbenutzung ist gemäß § 65 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 1 b) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) meine Behörde.

Für das Verfahren zur Erteilung der Einleiterlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) ist die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) anzuwenden, da die Gewässerbenutzung zu einer Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehört. Insoweit war bzw. ist das Verfahren nach den §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen. Von der grundsätzlich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV vorgesehenen Beteiligung der Öffentlichkeit hat meine Behörde gemäß Satz 2 abgesehen, da durch die Einleitung keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer zu erwarten sind. Die Erlaubnis wird nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht werden.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 habe ich Ihnen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der Erlaubnis zu äußern. Die von Ihnen mit Email vom 18. Dezember 2014 vorgebrachten redaktionellen Änderungen wurden übernommen.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis konnte unter Einhaltung der unter Ziffer III. vorgegeben Begrenzung von Art und Maß der Benutzung sowie der unter Ziffer V. aufgeführten Nebenbestimmungen befristet erteilt werden.

Es liegen keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vor, die meine Behörde zwingen würden, die beantragte Erlaubnis abzulehnen. Durch die gestellten Anforderungen und Auflagen dieses Erlaubnisbescheids ist sichergestellt, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die von mir fachlich zu beteiligten Stellen haben keine Einwände gegen die geplante Entnahme und Einleitung erhoben. Die weiteren Anforderungen zur Regelung der Temperatur sowie des Sauerstoffgehaltes an der Einleitestelle haben ihre Grundlage in der Fischgewässerverordnung, Oberflächengewässerverordnung sowie Anhang 1 und 40 zur Abwasserverordnung (AbwV). Des Weiteren werden die Anforderungen des § 57 WHG bei der beantragten Abwassereinleitung erfüllt. Auch Ermessensgründe (vgl. § 12 Abs. 2 WHG) sprechen nicht gegen die Erteilung der begehrten Erlaubnis.

Die Befristung der Erlaubnis auf 10 Jahre ist angemessen. Die Befristung stellt eine Festlegung der Dauer der Befugnisseinräumung dar und stellt sicher, dass nach Ablauf der Frist über einen entsprechenden Antrag unter Zugrundelegung der dann bestehenden Verhältnisse in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zu entscheiden ist. Die Frist berücksichtigt Ihre Interessen an Planungsperspektive sowie das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Gewässerbenutzung.

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) von Ihnen zu tragen.

XII. Kostenberechnung

a) Gebühr

Gemäß Ziffer 1620309 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. I S. 250), bemisst sich die Verwaltungsgebühr für eine Erlaubnis für die Oberflächenwasserentnahme und Wiedereinleitung zur Betriebswasserversorgung für Kühlzwecke für eine Jahresmenge bis 100 Mio. m³ auf XXXXX Euro.

Nach Ziffer 161 ist die Gebühr um 2 v.H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern, was bei einer Befristung auf 10 Jahre einem Betrag von XXXXX Euro entspricht.

Gemäß Ziffer 162194 VwKostO-MUELV bemisst sich die Verwaltungsgebühr für eine Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 2 bis 57 AbwV für eine Anlage mit überwiegend organisch belastetem Abwasser bis 100.000 EW auf XXXXX Euro.

Nach Ziffer 161 ist die Gebühr um 2 v.H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern, was bei einer Befristung auf 10 Jahre einem Betrag von XXXXX Euro entspricht.

Somit ist eine **Gebühr in Höhe von XXXXX Euro** zu erheben.

b) Auslagen (§ 9 HVwKostG)

Auslagen sind nach Ziffer 161 durch die Gebühr abgegolten.

Zahlungsaufforderung

Der Gesamtbetrag in Höhe von XXXXX Euro ist innerhalb von 21 Tagen (ab Datum des Bescheides) ohne Abzug fällig. Dieser ist an das HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00 (IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX) unter Angabe der

Referenznummer: 41404701410315

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar. Ich bitte Sie daher, sie bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Hinweise:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 HVwKostG).

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 13.03.1997 -Az.: 14 TG 4045/96-) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

XIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Vogel

Anlage:
Antragsunterlagen (1 Ordner)